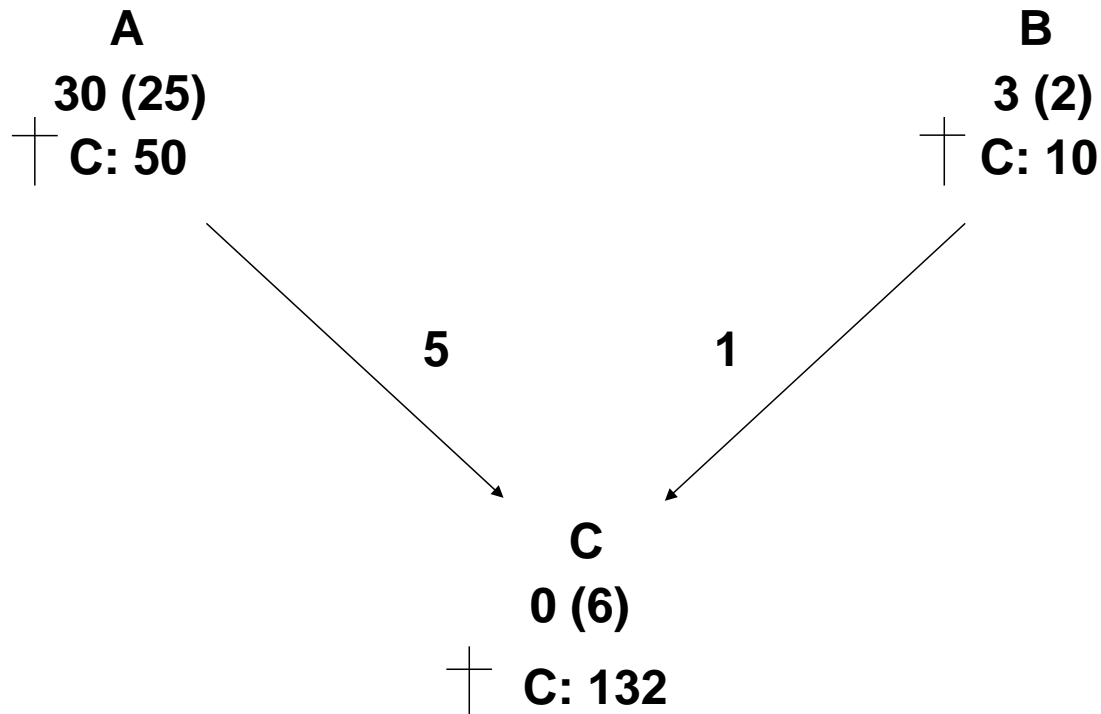




# Leitgedanken der Rechtsordnung



- grundlegende, in allen Rechtsgebieten bedeutende Prinzipien, Ziele und Wertungen
  
- Überblick:
  - Gerechtigkeit
  - Rechtssicherheit
  - Schutz von Vertrauen
  - Verhältnismässigkeit und Interessenabwägung
  - Praktikabilität, Durchsetzbarkeit und Effizienz



# Gesichtspunkte einer gerechten Ordnung



- Celsus: *ius est ars boni et aequi*
- Ulpian: *honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*
- Gerechtigkeit als Gleichheit
  - absolute Gleichbehandlung
  - relative Gleichbehandlung: Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln
  - Kriterien einer relativen Gleichbehandlung
    - Beitragsleistung (als absolute Grösse oder gemessen an der Grösse des erbrachten Opfers)
    - Leistungsfähigkeit
    - Bedürfnis
- Gerechtigkeit als Richtigkeit



- gerechte Entscheidung eines einzelnen Falles:  
Einzelfallgerechtigkeit, "Billigkeit"
  
- gerechte Regeln für eine Vielzahl von Fällen:  
Regelfallgerechtigkeit
  - gleiche Entscheidung von gleich gelagerten Fällen
  - effiziente Lösung einer Vielzahl von Fällen
  - Steuerung des Verhaltens der Normadressaten und Möglichkeit der Normadressaten, ihr Verhalten an den Regeln auszurichten
  - Berücksichtigung von Auswirkungen einer Regel, die über den Einzelfall hinausgehen

# Schaffung generell-abstrakter Regeln



- Rechtsetzungslehre, Regelungstechnik
- Generalisierung und Typisierung *versus* Individualisierung und Konkretisierung
  - Fristen
  - Geschwindigkeitsbegrenzungen
  - gesetzlicher Erbanspruch und Pflichtteil
  - Bestimmung des steuerbaren Einkommens und Vermögens; Steuerabzüge
  - elterliche Sorge und Kindeswohl

## Anwendung generell-abstrakter Regeln (I/II)



- Bindung der Gerichte und Behörden an das Recht
  - Rechtsetzung durch den Gesetzgeber (Politik): Entscheidung darüber, was gerecht und was ungerecht ist
  - Rechtsanwendung durch die Gerichte und Behörden (Rechtssystem): Entscheidung darüber, was rechtmässig und was unrechtmässig ist
  
- Raum für Einzelfallgerechtigkeit bei der Anwendung generell-abstrakter Regeln (siehe Folie 50)
  
- "das Gericht [...] als Gesetzgeber" (Art. 1 Abs. 2 ZGB)

## Anwendung generell-abstrakter Regeln (II/II)



- Generalklauseln
  - Ermessen (des Gerichts [Art. 4 ZGB] oder einer Behörde)
  - unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. "wichtige Gründe")
  
- Willkürverbot (Art. 9 BV)
  
- Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB, Art. 9 BV)
  - widersprüchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*)
  - zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts
  - interesselose, schikanöse Rechtsausübung
  
- Verhältnismässigkeit und Opportunitätsprinzip bei der Rechtsdurchsetzung